

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 17.11.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigende Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fleischmann, Benedict	dienstlich verhindert
Rieck, Elisabeth	dienstlich verhindert

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.10.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Da keine Anfragen von Bürgern vorliegen, wird mit Punkt II. der öffentlichen Sitzung fortgefahren.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Der Auftrag für Mäharbeiten, Baum-, Strauch- und Gehölzrückschnitt ist an die Mainfränkischen Werkstätten vergeben worden.

Die Fachplanung für den Förderantrag LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung ist an das Bayernwerk vergeben worden.

TOP 3 Aufstockung und Dämmung eines Nebengebäudes, Abbruch einer bestehenden Gaube und energetische Sanierung Hauptdach, Tektur, FI Nr. 111, Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit dem 09.11.2021 wurde die Tektur zum Bauantrag, geführt beim Landratsamt Würzburg unter dem Aktenzeichen BG-2021-265, über die Aufstockung und Dämmung eines Nebengebäudes Abbruch einer bestehenden Gaube und energetische Sanierung des Hauptdaches, die Fl. Nr. 111 der Gemarkung Neubrunn betreffend, eingereicht.

Für die Beurteilung des Vorhabens ist § 34 BauGB ausschlaggebend.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht erkennbar. Durch die gegebene enge Bebauung im Ortskern wird derzeit der Mindestgrenzabstand von 3,00 Metern zum Nebengebäude nicht eingehalten. Dieser Umstand ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht, so dass auch für die Aufstockung der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.

Durch die Sanierung des Anwesens wird ein weiteres Anwesen im Ortskern in der Wohnqualität gesteigert und ein Erhalt des Ortskernes unterstützt.

In die Planunterlagen wurden die Gebäudehöhen und die Angaben zur Nachbarbeteiligung nachgetragen. Zudem werden zwei Abweichungsanträge zu den Vorschriften des Bauordnungsrechts gestellt.

Der geforderte Mindestabstand zwischen Dachflächenfenster und Gebäudeabschlusswand von min. 1,25 m wird mit 0,25 m um 1,00 m unterschritten. (Abweichung von Art. 30 Abs. 5 Nr.1 a BayBO).

Die Gebäudeabschlusswand selbst hat auf Höhe des Dachflächenfensters, an der schmalsten Stelle, einen Abstand von 1,28 m zur Grundstücksgrenze. Es besteht zur Grundstücksgrenze somit ein Abstand des Dachflächenfensters von 1,53 m. Betrachtet man den Umstand, dass Art. 30 BayBO einen Abstand von 1,25 m des Dachfensters von einer auf der Grundstücksgrenze stehenden Außenwand fordert, kann die Lage des Dachfensters toleriert werden.

In der Gebäudeabschlusswand / Brandwand befindet sich ein genehmigtes Fenster, dieses dient der Belichtung und Belüftung des dahinter liegenden Kinderzimmers. Um das Zimmer weiterhin nutzen zu können, wird das bestehende Fenster durch ein Brandschutzfenster ersetzt. Die Belüftung des Zimmers wird über eine mechanische Be- und Entlüftung gelöst.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen unter Zustimmung zu den beantragten Abweichungen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4 Ausstattung des Kindergartens Böttigheim mit RLT-Anlagen

Sachverhalt:

Die aktuelle Diskussion um die Ausstattung der Schulen und Kindergärten mit RLT-Anlagen oder mobilen Luftfiltern ist präsent und muss nicht weiter ausgeführt werden.

Der Bund fördert den Einbau von dezentralen stationären RLT-Anlagen, die anders als die Luftfiltergeräte kontrolliert und dauernd die Raumluft entsprechend der Vorgaben austauschen. Der Austausch von verbrauchter Luft durch frische Luft reduziert die Virenlast, dies aber im Gegensatz zur Fensterlüftung kontrolliert mit Wärmetauscher und weiterer Technik. Das Bundesprogramm hat einen Fördersatz von 80% der Kosten. Pro Schul-, bzw. Kindergartenstandort werden jedoch nicht mehr wie max. 500.000,- € an Zuschussmitteln ausgereicht. Die Kosten pro RLT-Anlage liegen bei ca. 20.000,- €.

Das aktuelle Förderprogramm des Freistaates Bayern fördert mobile Luftreinigungsgeräte mit einer Förderhöhe von max. 1.750,- € pro Gerät und nicht mehr wie 50% der Kosten. Die Kosten für mobile Luftreinigungsgeräte liegen zwischen 1.500,- € und 4.000,- €.

Für den Kindergarten Böttigheim können über die Bundesförderung stationäre raumlufttechnische Anlagen beschafft werden. Die Verwaltung hat den Förderantrag beim Bundesprogramm für zwei Anlagen und einer Ausgabenhöhe von 40.000,- € vorsorglich gestellt, da dieses Programm nach dem „Windhundprinzip“ bedient wird und nach Aussage der zuständigen Förderbehörde in Berlin bereits Anfang Oktober mit einer „Überbuchung“ gerechnet werden muss. Der Antrag wurde mit einem nicht zurückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

32.000,00 € am 07.10.2021 durch die BAFA bewilligt. Der Förderbescheid hat eine Bewilligungslaufzeit bis 10.10.2022. Sofern das gemeldete Vorhaben nicht umgesetzt wird, verfällt der bewilligte Zuschuss.

Durch das Förderprogramm ist es dem Markt Neubrunn möglich, die Anlagen mit einem Eigenanteil von 8.000 € zu errichten und damit eine Zu- und Abluftregelung in den beiden Gruppenräumen zu gewährleisten. Die Querlüftung durch das Öffnen von Fenstern und Türen in regelmäßigen Abständen kann durch den Einbau der Anlagen entfallen. Die Kinder, welche den Kindergarten besuchen und auch unser Personal, werden durch den Einbau der Anlagen „geschützt“.

Jetzt muss entschieden werden, ob die Maßnahme umgesetzt wird.

Der Gemeinderat spricht sich für die RLT-Anlagen aus. Für die Ausarbeitung der Details zur Beschaffung einer solchen Anlage soll zunächst ein Ing.-Büro beauftragt werden.

Beschluss:

Die beiden Gruppenräume im Kindergarten „Böttigheimer Rasselbande“ werden mit RLT-Anlagen ausgestattet. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel im nächsten Haushalt einzuplanen und die Umsetzung der Maßnahme voranzutreiben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Rathaus (Richtung Würzburg), Kreisstraße WÜ 11

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme „Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle im Bereich Rathaus“, Fahrtrichtung Würzburg, Kreisstraße WÜ 11, wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Bekanntmachung erfolgte am 08.10.2021 über das Portal e-Vergabe. Die Submission erfolgte am 03.11.2021 um 14:00 Uhr.

Es gingen drei Angebote ein. Die Angebotsspanne liegt zwischen 41.045 € und 52.587 €.

Die Vergabe der Bauleistung erfolgt in der sich anschließenden nichtöffentlichen Sitzung.

TOP 6 Änderungsbeschluss Bebauungsplan Brennofen II

Sachverhalt:

Im Rahmen verschiedener Bauvorhaben zeigt sich immer wieder, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der heute üblichen Bauweise zu vermehrten Befreiungen führen. Ein aktuelles Bauvorhaben ist nicht umsetzbar, da die vorgegebene Höheneinstellung nicht erfüllbar ist und seitens der Baugenehmigungsbehörde eine Befreiung zu dieser Festsetzung nicht erteilt werden kann. Es wird angeregt, hier eine Überarbeitung der Festsetzungen durch eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen, um es den Bauwilligen zu ermöglichen, ihre Vorstellungen vom Wohneigentum umzusetzen.

Da durch die Änderung der Festsetzung der Höhenvorgaben im Bebauungsplan die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Änderung des Bebauungsplanes aus. Hierbei sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes insgesamt überprüft werden.

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brennofen II werden überarbeitet. Hierzu wird ein Planungsbüro in einer weiteren Sitzung beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Beschaffung von Schutzkleidung für die Freiw. Feuerwehren Neubrunn und Böttigheim; Bekanntgabe der Angebote
--

Sachverhalt:

Das Bayerische Feuerwehrgesetz weist den Gemeinden die Aufstellung, Ausrüstung und den Unterhalt der Feuerwehren sowie die Bereitstellung der Löschwasserversorgung als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis zu. Die Feuerwehren leisten als öffentliche Einrichtungen der Gemeinden Abwehrenden Brandschutz und Technischen Hilfsdienst.

Die daraus resultierenden Aufgaben werden durch ehrenamtliches Personal der Freiwilligen Feuerwehren Neubrunn und Böttigheim übernommen.

Wie bereits in den Haushaltsberatungen besprochen, steht die Ersatzbeschaffung der Schutzkleidung an.

Im Detail geht es um Schutzhelme, Einsatzjacken und Einsatzhosen.

Der Großteil des Einsatzjacken und Hosen wurde vor rd. 15 – 20 Jahren beschafft. Die Helme sind, bis auf wenige Ausnahmen, noch älter.

Die aktuell vorhandenen Helme entsprechen nicht mehr der gültigen Norm. Danach müssen Helme im Wesentlichen Schutz gegen Auswirkungen von Stößen, Durchdringung sowie Einfluss von Feuer bei der Brandbekämpfung (Wärme, Temperatur sowie Flammeneinwirkung) für die Einsatzkraft der Feuerwehr bieten und sie dürfen nicht elektrisch leitfähig sein.

Die Feuerweherschutanzüge müssen für den jeweiligen Einsatzbereich (Brand, technische Hilfeleistung) zugelassen sein. Für Einsatzkleidung für den Brandeinsatz geben Hersteller z. B. Empfehlungen für die Verwendungsdauer an, die ungefähr bei 10 Jahren liegen.

Die Kommandanten unserer Wehren haben diesbezüglich die aktuelle Ausrüstung begutachtet und sich Gedanken gemacht, wie und in welcher Form die notwendige Ausstattung ausgetauscht werden kann. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass es keinen Sinn macht, den Einsatzkräften verschiedene Helme (Brandeneinsatz, technische Hilfeleistung, Waldbrandeneinsatz) zur Verfügung zu stellen, ebenso wird es beim Schutzanzug gesehen. Die Ausrüstung sollte für den Einsatzbereich mit den höchsten Anforderungen, in unserem Fall der Brandeneinsatz (z. B. Fahrzeug oder Gebäude), ausgelegt sein. Lediglich bei der Einsatzhose sollte für den Atemschutzeinsatz eine andere Hose beschafft werden.

Bei unseren Feuerwehren sind rd. 100 Feuerwehrfrauen und -männer aktiv.

Für die Ausrüstung der Aktiven unserer Feuerwehren wurden zwei Ausschreibungen gemacht.

Einmal 100 Feuerwehrhelme, 30 Visiere und 30 Helmhalterungen sowie 10 Paar Stiefel. Hierzu wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 1 Angebot ist eingegangen, dies liegt bei rd. 23.000,- € (brutto).

Zum zweiten 100 Schutzanzüge (davon 30 Hosen für den Atemschutzeinsatz). Hierzu wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 2 Angebote sind eingegangen. Hier liegt die Angebotsspanne zwischen rd. 84.000,- und rd. 107.000,- € (brutto).

Eine Vergabe erfolgt in der nichtöffentlichen Sitzung.

TOP 8 Sonderprogramm Kommunale Trinkbrunnen; Förderprogramm

Sachverhalt:

Es wurde seitens des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Sonderprogramm „Kommunale Trinkbrunnen“ aufgelegt. Jede Gemeinde kann für bis zu zwei Trinkbrunnen Zuwendungen erhalten. Die Zuwendungshöhe ist pro Brunnen auf 15.000 Euro beschränkt. Das Förderprogramm basiert auf der RZWAS 2021. Bewilligungsbehörden sind die Wasserwirtschaftsämter.

Trinkwasser ist ein Lebensmittel, das durch die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen in einwandfreier Qualität und ausreichender Menge über das öffentliche Leitungsnetz zur Verfügung gestellt wird. Trinkbrunnen bieten gemäß dem Zweck des Sonderförderungsprogrammes die Möglichkeit, das Leitungswasser der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Lebensmittel in ein Wertverhältnis zu setzen.

Trinkbrunnen stellen einen Beitrag zur Verminderung von klimaschädlichem CO₂ durch das Einsparen von Emissionen aus der Getränkelogistik und zur Vermeidung von Plastikabfällen aus (Einweg-)Flaschen für Mineral- oder Tafelwasser dar. Trinkbrunnen dienen zudem der öffentlichen Klimavorsorge bei immer länger werdenden Hitzeperioden, die das Leben gerade in den städtisch geprägten Bereichen zunehmend belasten. Im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge wirken mögliche Trinkbrunnen und damit die zur Verfügungstellung von kühlem und frischem Trinkwasser belebend.

Durch das Sonderförderungsprogramm soll die am 12.01.2021 in Kraft getretene EU-Trinkwasserrichtlinie, die den Mitgliedstaaten in Art. 16 Abs. 2 zur Umsetzung in nationales Recht folgende Vorgabe macht

„Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa Klima und Geografie.“

umgesetzt werden.

Mehrere Bundesländer bieten bereits eine staatliche Förderung der Errichtung von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum an. Nun erfolgt über das Sonderförderungsprogramm eine solche Förderung auch in Bayern.

Das Antragsverfahren läuft nach dem sog. Windhundprinzip. Die Zuwendungssumme ist auf 200.000 € bayernweit gedeckelt. Die Höhe der Zuwendung ist auf 15.000 € pro Trinkbrunnen

beschränkt. Da mit dem Trinkbrunnen ein Lebensmittel zur Verfügung gestellt wird, muss die Anlage eine DVGW Zulassung haben und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Planung, Errichtung des Trinkbrunnenbauwerks mit Installation sowie zu- und geregelter Ableitung und der Erstellung und Errichtung der notwendigen Informationstafel.

Die Trinkbrunnen sind in einer ansprechenden Form zu errichten. Durch die Form soll die Bedeutung des Trinkwassers und seine Schutzbedürftigkeit verdeutlicht werden. Die Botschaft der Wertigkeit des Trinkwassers soll auch mit der Optik des Brunnens transportiert werden. Zudem soll sich der Brunnen in die jeweilige Umgebung ästhetisch einfügen.

Die Gestaltung (Design, Material, Größe, Text und Logos) werden durch das STMUV als verbindliche Vorgabe zur Verfügung gestellt.

Der Brunnen darf nicht dauerhaft fließen. Weiterhin soll er öffentlich zugänglich sein und an hochfrequentierten Bereichen z.B. Marktplätzen, Orte mit hohem touristischem Anreiz usw. angebracht werden. Eine Anbringung im Rathaus oder Gebäuden mit Öffnungszeiten wird nicht gefördert.

Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Trinkbrunnens sind nicht förderfähig.

Das Sonderprogramm ist sicherlich für große Kommunen eine sehr gute Idee. Für den Markt Neubrunn ist es aber nur schwer bis gar nicht umsetzbar, es fehlt an der geforderten öffentlichen Zugänglichkeit und der Frequentierung der Plätze, auf welchen eine Errichtung erfolgen könnte.

Beschluss:

Das Sonderförderprogramm wird zur Kenntnis genommen, eine Förderantragstellung erfolgt nicht.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 9 Einführung von OK. CASH; Bargeldloser Zahlungsverkehr

Sachverhalt:

Aufgrund der Anregung aus einer Gemeinderatssitzung, greifen wir die Thematik des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf.

Um diesen umsetzen zu können, wird zu den bestehenden Systemen das Programm Ok. CASH benötigt. Dieses gewährleistet dann, dass ein bargeldloser Zahlungsverkehr im EWO bzw. OKFIS Bereich möglich wird.

Für die Umsetzung werden die nachfolgenden Module benötigt:

OK.CASH – Basis + verfahrensspezifisch Gebühren
Modul freie Gebühren
Schnittstelle OK.FIS (kostenfrei)
Schnittstelle EC-CASH

Kosten = 0,54 Euro / Einwohner / Jahr
Somit jährlich bei derzeit 2331 Einwohnern 1.258,74 €.

Zuzüglich einmalig der Einrichtung und Schulung der Mitarbeiterinnen, welche mit dem Modul arbeiten werden.

Bezüglich der Einrichtung würde folgende Dienstleistung anfallen:

- 1) Kontaktaufnahme sowie Absprache der Termine
- 2) Technische Installation im Outsourcing
- 3) Testbetrieb (OK.EWO im Echtbetrieb, dahinter OK.CASH im Testbetrieb) -- Dauer meist einige Wochen
- 4) Einweisung der Anwender, per Fernwartung, je 1-2 Stunden

Die Dienstleistung umfasst ca. 13-14 Stunden.

Dies bedeutet rund 1.500,00 € einmalige Kosten.

Zuzüglich fallen noch Kosten für die Gerätemiete des EC Kartengerätes, welches wir über die Hausbank beziehen müssten, an.

Als Geräte für die EC-Kartenzahlung empfiehlt die AKDB die nachfolgenden Geräte

- Verifone H5000
- Verifone V400c (kann grundsätzlich auch Kreditkarte)
- Verifone V400m
- Verifone 200c derzeit noch im Testlauf

Seitens der AKDB wird darauf hingewiesen, dass das Programm OK.CASH derzeit bei der Antwort vom EC-Gerät jedoch noch nicht unterscheiden kann, ob es sich um eine Debit- oder Kreditkarte handelt.

Diese Programmweiterung ist jedoch für das Jahr 2022 (ca. Mitte des Jahres) seitens der AKDB geplant. Somit ist derzeit ein bargeldloser Zahlungsverkehr nur mit Debitkarte möglich. Bei der Kreditkartenzahlung wären die Transaktionsgebühren zudem höher.

Unter den gegebenen Prämissen und der Einbeziehung der Hausbank beim Markt Neubrunn, aufgrund der Gewährträgerschaft grundsätzlich die Sparkasse, wäre eine Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs grundsätzlich auch kurzfristig möglich.

Die AKDB hat eine Rabattierung bei einer Bestellung noch in diesem Jahr avisiert.

Seitens der Sparkasse – Mainfranken wurde mitgeteilt, dass für die Terminalkosten je nach Terminal mit den nachfolgenden Kosten zu rechnen ist.

Die monatliche Miete und Konditionen bei einem mobilen Terminal betragen 21,00 € zzgl. der Kosten pro Transaktion. Diese sind wie folgt gestaffelt.

Transaktion		
	1-99 Transaktionen	0,12 Euro
	ab 100 Transaktionen	0,10 Euro
	ab 200 Transaktionen	0,08 Euro
	ab 500 Transaktionen	0,07 Euro

Zusätzlich fallen Kosten für die Konfiguration und ggfs. die Installation vor Ort an. Für die Konfiguration fallen einmalig 45,00 € an. Je Servicestunde bei vor Ort Installation sind es weitere 60,00 € zzgl. pro gefahrenem Kilometer 0,70 €.

Hinzukommen weiterhin Autorisierungsentgelte je girocard-Transaktion (in % vom Umsatz) 0,18 % und 0,05 % Serviceentgelte.

Weiterhin fällt für die notwendige D1 Karte für die Nutzung über GRPS ein monatliches Entgelt von 4,00 € an.

Optional ist es möglich, die Kreditkartenakzeptanz freizuschalten. Diese Zusatzleistungen sind inklusive. Hier fallen dann aber entsprechende prozentuale Servicegebühren zzgl. der Interbankenentgelte an.

Servicegebühren:

Visa 0,70 %

VPay 0,49 %

Mastercard 0,70%

Maestro 0,49 %

Die Interbankenentgelte stellen sich wie folgt dar:

Übersicht der anfallenden Interbankenentgelte (Interchange)

Visa Consumer Credit Card und Deferred Debit Cards	0,30 %
Visa Consumer Immediate Debit Cards / Prepaid Cards	0,20 %
Visa Commercial Cards	0,68 % - 1,75 %
V PAY	0,20 %
Mastercard Consumer Credit Cards	0,30 %
Mastercard Consumer Debit Cards / Prepaid Cards	0,20 %
Mastercard Commercial Cards	0,50 – 2,05 %
Maestro	0,20 %

Die Vertragslaufzeit für das Terminal ist auf 60 Monate vorgegeben.

Es wird darauf verzichtet, die Kosten für ein stationäres Terminal näher zu beleuchten, da dieses für die täglichen Abläufe nicht geeignet erscheint.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.1 Beschluss zum bargeldlosen Zahlungsverkehr

Beschluss:

Der bargeldlose Zahlungsverkehr wird über das Programm OK. CASH der AKDB eingeführt und das Angebot der AKDB sowie das Angebot eines mobilen Terminals seitens der Sparkasse Mainfranken angenommen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 4

TOP 9.2 Beschluss zur Bezahlung mit EC-Karten

Beschluss:

Die bargeldlose Bezahlung erfolgt ausschließlich mit EC-Karten.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 10 Gedenkort Deportationen 1941 - 1944; finanzielle Beteiligung des Marktes Neubrunn

Sachverhalt:

Das Gremium hatte sich in der Sitzung vom 02.05.2017 bereits mit einer finanziellen Beteiligung am Projekt befasst. Seinerzeit wurde eine solche Beteiligung abgelehnt. Es haben sich am Projekt bereits 73 Gemeinden finanziell beteiligt. Seinerzeit war darum gebeten worden, dass sich der Markt Neubrunn am Projekt mit 500,00 € beteiligt.

Das Projekt soll der Erinnerung der Deportation vom ehemaligen Güterbahnhof an der Aumühle stellvertretend für andere Deportationsorte in Unterfranken dienen. An der Aumühle mussten seinerzeit 1795 Menschen die Züge besteigen. Der DenkOrt steht für das zentrale Gedenken an die Fahrt in den Tod von 2069 Deportierten die Unterfranken verlassen mussten. Es überlebten nur 63 Personen.

Das Projekt wird getragen vom DenkOrt Deportationen e.V. Der Verein will allen Bewohner*innen in Unterfranken dieses Schicksal eindringlich vor Augen führen, damit sich die Geschichte nicht wiederholt. Aus diesem Grund werden Führungen am DenkOrt Würzburg angeboten. In diesen wird erklärt, was der DenkOrt bedeutet und Geschichte greifbar / begreifbar.

Das Denkmal ist ein wachsendes Denkmal und wird immer wieder erweitert. Immer mehr Orte beteiligen sich am Mahnmal. Die Koffer symbolisieren die Gemeinden, aus welchen seinerzeit Menschen deportiert wurden. Durch die Erweiterung ist die Gedenkstätte von bisher 47 Gepäckstücken auf 79 Stück angewachsen. Es werden in weiteren Schritten noch weitere Gepäckstücke hinzukommen. Derzeit werden durch die erfolgte Erweiterung 103 ehemalige jüdische Kulturgemeinden aus Unterfranken repräsentiert. In Anbetracht der historischen Gegebenheiten und der weltgeschichtlichen Entwicklung wird die finanzielle Beteiligung am Mahnmal erneut angeregt. Es wird in diesem Zusammenhang auf das bereits zur Verfügung gestellte Informationsmaterial zum DenkOrt verwiesen (Email vom 25.10.2021).

Beschluss:

Der Markt Neubrunn beteiligt sich am Mahnmal „DenkOrt Deportationen“ mit einer Geldleistung von 500 €.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 11 Forstliche Arbeiten im Gemeindewald Neubrunn; externer Dienstleister
--

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat aufgrund des Umstandes, dass der Vertrag mit dem derzeitigen Dienstleister für die gemeindlichen Forstarbeiten ausläuft, die Arbeiten bei diversen Anbietern, welche forstliche Dienstleistungen anbieten, angefragt.

Es wurde ein Angebot abgegeben.

Die Vergabe der Leistung erfolgt in der sich anschließenden nichtöffentlichen Sitzung.

TOP 12	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Verfügung der Einziehung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße - Fl. Nr. 259/1, Keilsgasse
---------------	---

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2021 wurde entschieden, dass eine Teilfläche der öffentlichen Straße Keilsgasse, Fl. Nr. 259/1, Gemarkung Neubrunn, gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen werden soll.

Die beabsichtigte Einziehung wurde im Rahmen der Ankündigung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Bekanntmachung vom 02.08.2021, angeschlagen am 03.08.2021, abgenommen am 04.11.2021) bekannt gemacht. Einwände wurden in diesem Zeitraum nicht erhoben.

Es wird daher die nachfolgende Einziehung verfügt:

Keilsgasse, Ortsstraße

Entwidmung einer Teilstrecke / Teilfläche der Ortstraße „Keilsgasse“ wegen Verlust der Verkehrsbedeutung.

Anfangspunkt:	Stichabzweig abgehend von der Fl. Nr. 259/1 in Höhe der südlichen Grenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 282/1 und 282, Gemarkung Neubrunn
Endpunkt:	Ende des Stichweges an der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 282 der Gemarkung Neubrunn
Länge:	12 m
Fl. Nr.:	2591/1 (Teilfläche); Gem. Neubrunn
Widmungsbeschränkungen:	keine
Baulastträger:	Markt Neubrunn

Die Verfügung wird durch die Verwaltung mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung veröffentlicht und erlangt hernach Rechtskraft.

Beschluss:

Die Einziehung der Teilfläche der Straße Keilsgasse wird verfügt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 13	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Verfügung der Einziehung von Teilflächen einer öffentlichen Straße - Fl.Nr. 84/2, Blumenweg
---------------	---

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.07.2021 wurde entschieden, dass Teilflächen der öffentlichen Straße Blumenweg, Fl. Nr. 84/2, Gemarkung Böttigheim, gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen werden sollen.

Die beabsichtigte Einziehung wurde im Rahmen der Ankündigung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (Bekanntmachung vom 02.08.2021, angeschlagen am 03.08.2021, abgenommen am 04.11.2021) bekannt gemacht. Einwände wurden in dieser Zeit nicht erhoben.

Es wird daher die nachfolgende Einziehung verfügt:

Blumenweg, Ortsstraße
Entwidmung einer Teilstrecke / von Teilflächen der Ortstraße „Blumenweg“ wegen Verlust der Verkehrsbedeutung.

Anfangspunkt: östliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 67, Gemarkung Böttigheim
Endpunkt: westliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 95, Gemarkung Böttigheim,
Einmündung in die Straße Wertheimer Ring
Fl. Nrn.: 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 84/7 und 84/8, Gemarkung Böttigheim
Widmungsbeschränkung: keine
Baulastträger: Markt Neubrunn

Die Verfügung wird durch die Verwaltung mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung veröffentlicht und erlangt hernach Rechtskraft.

Beschluss:

Die Einziehung der Teilflächen der Straße Blumenweg wird verfügt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 14 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 15 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin